

RS OGH 1987/11/26 6Ob661/86, 7Ob108/17h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1987

Norm

ABGB §867

ABGB §1029 B2

Krnt GdO allg

Rechtssatz

Der Bürgermeister hat nicht bloß für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates zu sorgen und in diesem Zusammenhang eine nach § 1029 ABGB vermutete Vertretungsmacht, ihm obliegt als Vollzugsorgan der Gemeinde auch die notwendige Vorbereitung solcher Rechtshandlungen und Rechtsgeschäftserklärungen, die einer Beschlußfassung des Gemeinderates vorgehalten sind. Er hat in diesem Sinne einer aus dem Gesetz ableitbare Verhandlungsvollmacht und die Gemeinde hat sich Erklärungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als ein zu Verhandlungen ermächtigtes Organ zurechnen zu lassen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 661/86
Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 661/86
Veröff: EvBl 1988/128 S 629
- 7 Ob 108/17h
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 108/17h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031234

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at